



Graz, 25.2.2021

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A1 -1637/2003-37

Dienstzulagenverordnung 2020

Gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass Beamtinnen und Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen sind der Höhe nach unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der dienstlichen Beanspruchung festzusetzen.

Nach dieser Bestimmung hat der Gemeinderat am 8.7.1982 die „Verordnung betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz“ beschlossen; diese Verordnung wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.5.2017 novelliert.

Der Kern der Verordnung ist mittlerweile fast 40 Jahre alt; viele Begriffe sind veraltet, etliche in der Verordnung enthaltene Funktionen existieren nicht mehr oder bestehen aktuell unter einer anderen Bezeichnung. Die Inhalte von Tätigkeiten haben sich verändert; Zulagenansprüche sind dadurch teilweise nicht mehr gerechtfertigt. Neue Anforderungen sind zu verzeichnen, die einer Regelung bedürfen. Es war daher angezeigt, alle Regelungsbereiche der Verordnung zu durchforsten; mit den Abteilungsleitungen wurden Aktualisierungserfordernisse besprochen; mit der Personalvertretung konnte das Einvernehmen gefunden werden - verbunden mit der Zusage, dass für bereits in einem Dienstverhältnis stehende Bedienstete im Sinne einer Weichenstellung für die Zukunft keine Verschlechterung bestehender Ansprüche eintreten wird.

Der vorliegende Textentwurf beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

- Dienstzulagen für die Leitungen von Kinderbetreuungseinrichtungen werden nach der Anzahl der Gruppen bemessen; es entfällt die Staffelung nach Dienstjahren.
- Entfall der Dienstzulage für ErzieherInnen; diese Funktion gibt es nicht mehr.
- Dienstzulagen für Pädagoginnen und Pädagogen in heilpädagogischen Kindergärten und in Integrationsgruppen in Horten gebühren je nach Ausbildung; es entfällt die Staffelung nach Dienstjahren.
- Ausweitung des Geltungsbereichs der Dienstzulage für Ärztinnen und Ärzte auf alle Dienstverhältnisse von Ärztinnen und Ärzten im städtischen Dienst. Ausgenommen werden die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte. Diese erhalten statt der Dienstzulage eine Gefahrenzulage in Höhe von 2/3 der bisherigen Dienstzulage; dafür entfällt der Überstundenanteil - gleich wie für die Leitung des ärztlichen Dienstes im Amt für Jugend und Familie.

- Entfall der Dienstzulage für Fachärztinnen und Fachärzte in den Geriatrischen Gesundheitszentren; neue MitarbeiterInnen werden im „g“-Schema aufgenommen.
- Grundsätzlich gilt: Die Dienstzulagenverordnung ist auf Bedienstete der Entlohnungsgruppen g in den Geriatrischen Gesundheitszentren nicht anzuwenden - für MitarbeiterInnen dieser Entlohnungsgruppen (im medizinischen, pflegerischen, medizinisch-technischen und therapeutischen Bereich) gelten besondere Zulagenregelungen.
- Die Dienstzulage für DesinfektorInnen wird auf 1/3 der bisherigen Dienstzulage gekürzt. Ausgleich: Entfall der Verpflichtung zur Leistung von Überstunden; Festsetzung einer pauschalierten Überstundenvergütung und Anhebung der Gefahrenzulage in der Nebengebührenordnung.
- Ergänzung zur Feuerwehrezulage: An Stelle der Dienstzulage soll für die neue Funktion InspektionsoffizierIn eine Bereitschaftsentschädigung in gleicher Höhe zur Auszahlung gelangen (Änderung in der Nebengebührenordnung).
- Entfall der Schreibzulage; seit dem Jahr 2000 gibt es keine „Schreibkräfte“ und „DatatypistInnen“ mehr.
- Die Dienstzulage für die Kanzleileitung gebührt künftig unter der Voraussetzung mindestens einer/eines unmittelbar unterstellten Mitarbeiterin/Mitarbeiters.
- Die Dienstzulage im Stadtrechnungshof und in der MD-Innenrevision wird auf 2/3 des bisherigen Wertes gekürzt. Dafür sind in der Zulage keine Überstundenleistungen mehr inkludiert.
- Für Bedienstete der Telefonzentrale wird die bestehende Dienstzulage in eine Erschwerniszulage in gleicher Höhe umgewandelt.
- Im IT-Bereich ergibt sich zunehmend das Erfordernis, MitarbeiterInnen in Fachabteilungen in einer Schnittstelle zur zentralen IT-Organisation zu verwenden. Verbunden mit einer Key-User-Funktion ist dafür eine Dienstzulage für die „IT-Koordination in Fachbereichen“ vorgesehen. Die bestehende Regelung zu Dienstzulagen für EDV-Bedienstete kann ersatzlos entfallen - die einschlägigen Funktionen existieren im Magistrat nicht mehr. IT-Zulagen für den Eigenbetrieb GGZ werden in einer eigenen Bestimmung verankert.
- Dienstzulagen für Bedienstete des technischen Dienstes gebühren allen MitarbeiterInnen einer technischen Beamtengruppe - für alle Verwendungsgruppen in gleicher Höhe. Der Anknüpfungspunkt „Bauleitung“ entfällt.
- Entfall der Dienstzulagen für die AbgabenprüferInnen und ExekutorInnen in der Abteilung für Gemeindeabgaben. ExekutorInnen gibt es nicht mehr; der Tätigkeitsbereich der AbgabenprüferInnen hat sich verändert - die in der Zulage inkludierten Überstundenleistungen brauchen nicht mehr erbracht werden.
- Überarbeitung der Dienstzulage für Bibliothekarinnen und Bibliothekare in Hinblick auf besondere Ausbildungsvoraussetzungen.

- Neuregelung der Dienstzulage für die ReferentInnen der Lebensmittel- und Marktkontrolle: Kürzung der Dienstzulage auf 1/3 des bisherigen Wertes; dafür Entfall der Verpflichtung zur Leistung von Überstunden; Festsetzung einer pauschalierten Überstundenvergütung in der Nebengebührenordnung.
- Entfall der Dienstzulage für DiplomsozialarbeiterInnen; neue DiplomsozialarbeiterInnen werden in der Verwendungsgruppe „S“ aufgenommen.
- Entfall der Dienstzulage für Kommissionsleitungen. Im Sinne einer Gleichbehandlung gebührt KommissionleiterInnen der Verwendungsgruppe A künftig eine Erschwerniszulage in der Höhe der bestehenden Erschwerniszulage für die BezirksreferentInnen in der Verwendungsgruppe B.
- Bezüglich der Valorisierung der Dienstzulagen soll nicht mehr eine starre Bindung an die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V wirken; der Gemeinderat soll die Wertanpassung künftig in einer eigenen Verordnung nach Maßgabe seiner jährlich zu beschließenden Gehaltsregelung festsetzen.

In bestehende Dienstzulagenansprüche soll nicht eingegriffen werden. Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Verordnung bereits in einem Dienstverhältnis stehende Bedienstete tritt keine Minderung in ihren Ansprüchen ein; im Gegenzug besteht kein Recht, in die neue Regelung zu optieren. Für nach dem In-Kraft-Treten aufgenommene MitarbeiterInnen gilt die Neuregelung sowie für bestehende MitarbeiterInnen, die nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung eine neue dienstzulagenanspruchs begründende Funktion übernehmen.

Die Neuregelung ist weitgehend kostenneutral - wenn sich alle Bedienstete der Stadt im neuen Zulagensystem befinden, wird eine Kostenersparnis im Ausmaß von rd. 26.000 Euro pro Jahr zu verzeichnen sein.

Gemäß § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, kann der Gemeinderat Dienstzulagen unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der Beanspruchung des Beamten festsetzen. Nach § 17 Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, ist diese Bestimmung auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 beantragt der Ausschuss für Personal folgenden Beschluss:

1. Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen), wird auf Grundlage des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, zugestimmt.

2. Die Regelungen des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes sind - mit Ausnahme von § 25 (Pensionsanrechenbarkeit) - sinngemäß auf jene Bediensteten anzuwenden, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen. Davon ausgenommen sind Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren gemäß Abschnitt I A Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz.

Die Bearbeiterin:

Daniela Scholz
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und ~~einstimmig~~/mehrheitlich/mit 7 Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Personal am 24.2.21

~~Der~~/Die SchriftführerIn:

A. Senekowitsch

~~Der~~/Die Vorsitzende:

Mogel eh.

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.2.21</u>		Der/Die SchriftführerIn: <i>M</i>

Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 am 19.2.21 seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-10T15:24:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-10T15:47:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Scholz Daniela
	Zertifikat	CN=Scholz Daniela,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-10T15:58:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Dienstzulagenverordnung 2020

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen (Dienstzulagenverordnung 2020)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT - GELTUNGSBEREICH	2
2. ABSCHNITT - DIENSTZULAGEN	2
§ 1 ProfessionistInnenzulage	2
§ 2 Dienstzulage für KraftwagenlenkerInnen, Kanal- und MehrungsarbeiterInnen	3
§ 3 Qualifikationszulage.....	3
§ 4 Dienstzulage für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen	3
§ 5 Dienstzulage für Pädagoginnen und Pädagogen in heilpädagogischen Kindergärten	4
und in Integrationsgruppen in Horten	4
§ 6 Dienstzulage für Ärztinnen und Ärzte.....	4
§ 7 Dienstzulage für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege	4
§ 8 Funktionszulage im Pflegemanagement.....	4
§ 9 Dienstzulage für medizinisch-technische Dienste	4
§ 10 Dienstzulage für Pflege- und Pflegefachassistenz	5
§ 11 Dienstzulage für Diplom- und Fach-Sozialbetreuung in den Geriatrischen Gesundheitszentren.....	5
§ 12 Dienstzulage für Masseurinnen und Masseur	5
§ 13 Dienstzulage für DesinfektorInnen.....	5
§ 14 Feuerwehrezulage	5
§ 15 Dienstzulage für Assistentinnen und Assistenten der Abteilungsleitung.....	5
§ 16 Dienstzulage für die Kanzleileitung	6
§ 17 Dienstzulage im Stadtrechnungshof und in der MD-Innenrevision	6
§ 18 Dienstzulage in politischen Büros und in der Personalvertretung	6
§ 19 Dienstzulage für die IT-Koordination in Fachbereichen	6
§ 20 IT-Zulage in den Geriatrischen Gesundheitszentren	7
§ 21 Dienstzulage für Bedienstete des technischen Dienstes.....	7
§ 22 Dienstzulage für Bibliothekarinnen und Bibliothekare.....	7
§ 23 Dienstzulage für die Referentinnen und Referenten der Lebensmittel- und Marktkontrolle	7
3. ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	7
§ 24 Verwendungsänderung	7
§ 25 Pensionsanrechenbarkeit	8
§ 26 Valorisierung.....	8
4. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 27 In- und Außerkrafttreten	8
§ 28 Übergangsbestimmung zur Dienstzulagenverordnung 2020	8
§ 29 Übergangsbestimmungen zur Dienstzulagenverordnung 1982	8

1. ABSCHNITT - GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Graz.

2. ABSCHNITT - DIENSTZULAGEN

§ 1 ProfessionistInnenzulage

(1) Die ProfessionistInnenzulage beträgt in der

Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1	€ 38,79
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 2	€ 47,19
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 3	€ 51,98
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 4	€ 62,54
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 5	€ 70,07
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 1	€ 78,11
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 2	€ 85,88
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 3	€ 93,56
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 4	€ 101,47
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1	€ 109,01
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2	€ 116,92
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 3	€ 123,03
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 4	€ 126,74
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 5	€ 132,12
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 6	€ 137,74
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 7	€ 143,98
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 8	€ 149,61
Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3-9	€ 149,61

- (2) Die Zulage nach Abs. 1 gebührt Beamtinnen und Beamten, die aus der Verwendungsgruppe 3 P in die Verwendungsgruppe 2 oder unmittelbar bzw. nach Überstellung in die Verwendungsgruppe 2 in die Verwendungsgruppe 1 überstellt wurden, sofern keine Verwendungsänderung eingetreten ist.
- (3) Die Zulage nach Abs. 1 gebührt auch Beamtinnen und Beamten, die aus der Verwendungsgruppe 3A in die Verwendungsgruppe 2 oder unmittelbar bzw. nach Überstellung in die Verwendungsgruppe 2 in die Verwendungsgruppe 1 überstellt wurden, sofern sie im erlernten Beruf verwendet werden.

§ 2 Dienstzulage für KraftwagenlenkerInnen, Kanal- und MehrungsarbeiterInnen

(1) Die Dienstzulage für KraftwagenlenkerInnen, Kanal- und MehrungsarbeiterInnen beträgt in der

Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1	€ 14,38
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 2	€ 18,69
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 3	€ 23,60
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 4	€ 27,54
Dienstklasse I, Gehaltsstufe 5	€ 32,00
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 1	€ 36,54
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 2	€ 40,97
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 3	€ 45,53
Dienstklasse II, Gehaltsstufe 4	€ 50,29
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1	€ 54,99
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2	€ 58,59
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 3	€ 63,12
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 4	€ 67,94
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 5	€ 72,12
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 6	€ 76,66
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 7	€ 81,32
Dienstklasse III, Gehaltsstufe 8	€ 85,88
Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3-9	€ 90,20

(2) Die Zulage nach Abs. 1 gebührt KraftwagenlenkerInnen, Kanal- und MehrungsarbeiterInnen, die aus der Verwendungsgruppe 3A in die Verwendungsgruppe 2 oder nach Überstellung in die Verwendungsgruppe 2 in die Verwendungsgruppe 1 überstellt wurden, sofern keine Verwendungsänderung eingetreten ist.

(3) Die Dienstzulage nach Abs. 1 gebührt an Stelle der ProfessionistInnenzulage gemäß § 1.

§ 3 Qualifikationszulage

Bediensteten auf einem Dienstposten mit der Bewertung 1/1Q gebührt nach 3-jähriger Verwendung in der Verwendungsgruppe 1 eine Dienstzulage in folgendem Ausmaß:

- Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1 bis Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2 € 91,51
- ab Dienstklasse III, Gehaltsstufe 3 € 137,04

§ 4 Dienstzulage für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Für die Leitung eines Kindergartens, einer Kinderkrippe oder eines Hortes mit jeweils einer Gruppe gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 109,77 Euro.

Für jede weitere Gruppe erhöht sich die Zulage um jeweils 47,07 Euro.

§ 5 Dienstzulage für Pädagoginnen und Pädagogen in heilpädagogischen Kindergärten und in Integrationsgruppen in Horten

Nachstehenden Pädagoginnen und Pädagogen in heilpädagogischen Kindergärten, im Sonderhort Panoramagasse und in Integrationsgruppen des Hortes Kronesgasse gebührt

(1) eine Dienstzulage im Ausmaß von 210,51 Euro:

- Geprüften Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen
- Geprüften SondererzieherInnen an Horten
- Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit Dispens
- SondererzieherInnen an Horten mit Dispens

(2) eine Dienstzulage im Ausmaß von 152,18 Euro:

- Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen
- ErzieherInnen

§ 6 Dienstzulage für Ärztinnen und Ärzte

Eine Dienstzulage im Ausmaß von 539,75 Euro gebührt nachstehenden Bediensteten:

- Ärztinnen/Ärzten mit Dienstantritt nach dem 15.8.2017 in der Abteilung für Bildung und Integration und im Amt für Jugend und Familie
- Leiterin/Leiter des ärztlichen Dienstes im Amt für Jugend und Familie
- Amtsärztinnen/Amtsärzten im Gesundheitsamt
- Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner
- Cheförztin/Chefarzt der Krankenfürsorgeanstalt

§ 7 Dienstzulage für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege

Bediensteten gemäß § 11 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2016, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 507,17 Euro.

§ 8 Funktionszulage im Pflegemanagement

Eine Dienstzulage gebührt für nachstehende Funktionen:

- | | |
|---|----------|
| a) Übergeordnete Leitung des Pflegedienstes | € 824,95 |
| b) Örtliche Pflegedienstleitungen | € 754,88 |
| c) Stationsleitungen | € 683,24 |

Mit dieser Dienstzulage sind alle Mehrleistungen quantitativer und qualitativer Art abgegolten.

§ 9 Dienstzulage für medizinisch-technische Dienste

Bediensteten gemäß § 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2005, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 258,72 Euro.

§ 10 Dienstzulage für Pflege- und Pflegefachassistenz

PflegeassistentInnen und PflegefachassistentInnen gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 321,37 Euro.

§ 11 Dienstzulage für Diplom- und Fach-Sozialbetreuung in den Geriatrischen Gesundheitszentren

Diplom- und Fach-SozialbetreuerInnen in den Geriatrischen Gesundheitszentren gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 321,37 Euro.

§ 12 Dienstzulage für Masseurinnen und Masseur

Medizinischen Masseurinnen und Masseur und Heilmasseurinnen und Heilmasseur gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 155,47 Euro.

§ 13 Dienstzulage für DesinfektorInnen

Den Desinfektorinnen und Desinfektoren gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 122,94 Euro.

§ 14 Feuerwehrezulage

(1) Die Feuerwehrezulage gebührt für nachstehende Funktionen im Wechseldienst:

a) Offizierin/Offizier	€ 651,61
b) Inspektionsbrandmeisterin/Inspektionsbrandmeister	€ 619,05
c) Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister	€ 538,43
d) Brandmeisterin/Brandmeister	€ 453,87
e) Löschmeisterin/Löschmeister	€ 443,08
f) Oberfeuerwehrfrau/Oberfeuerwehrmann	€ 420,08
g) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann	€ 388,10

(2) Die Feuerwehrezulage gebührt für nachstehende Funktionen im Tagdienst:

a) Offizierin/Offizier (mit Ausnahme Inspektionsoffizierinnen/Inspektionsoffiziere bzw. Geschäftsbereichsleitung)	€ 586,47
b) Inspektionsbrandmeisterin/Inspektionsbrandmeister	€ 557,15
c) Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister	€ 484,59
d) Brandmeisterin/Brandmeister	€ 408,48
e) Löschmeisterin/Löschmeister	€ 398,77
f) Oberfeuerwehrfrau/Oberfeuerwehrmann	€ 378,07
g) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann	€ 349,29

§ 15 Dienstzulage für Assistentinnen und Assistenten der Abteilungsleitung

Je einer/einem in der Verwendungsgruppe C eingereichten Assistentin/eingereichtem Assistenten der Abteilungsleitung gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 83,73 Euro.

§ 16 Dienstzulage für die Kanzleileitung

Einer Kanzleileiterin/einem Kanzleileiter mit mindestens einer/einem unmittelbar unterstellten MitarbeiterIn gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 69,59 Euro.

§ 17 Dienstzulage im Stadtrechnungshof und in der MD-Innenrevision

Den Bediensteten des Stadtrechnungshofes und den Referentinnen und Referenten der Magistratsdirektion-Innenrevision gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 284,28 Euro.

§ 18 Dienstzulage in politischen Büros und in der Personalvertretung

(1) Eine Dienstzulage gebührt für nachstehende Funktionen:

1. Leitung Bürgermeisteramt	€ 1.537,06
2. Büroleitung BürgermeisterstellvertreterIn	€ 1.194,61
3. • ReferentInnen Bürgermeisteramt, BürgermeisterstellvertreterIn, Stadträtinnen/Stadträte • Leitung Gemeinderatsklubs • ReferentInnen Gemeinderatsklubs • Büroleitung MagistratsdirektorIn	€ 852,97
4. LeitungsassistentIn Bürgermeisteramt, BürgermeisterstellvertreterIn	€ 631,38
5. • AssistentInnen Bürgermeisteramt, BürgermeisterstellvertreterIn, Stadträtinnen/Stadträte, Gemeinderatsklubs, Personalvertretung • LeitungsassistentIn MagistratsdirektorIn	€ 512,32
6. Kanzleileitung Bürgermeisteramt	€ 793,43
7. Amtsbotin/Amtsbote Bürgermeisteramt	€ 274,06

(2) Mit dieser Dienstzulage sind alle Mehrleistungen quantitativer Art abgegolten.

§ 19 Dienstzulage für die IT-Koordination in Fachbereichen

MitarbeiterInnen in Fachabteilungen, die für die Kooperation zwischen Fachbereich und zentraler IT-Organisation verantwortlich sind und auch die Funktion eines Key-Users ausüben, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 325,65 Euro.

§ 20 IT-Zulage in den Geriatrischen Gesundheitszentren

Eine Dienstzulage für Bedienstete in den Geriatrischen Gesundheitszentren gebührt für nachstehende Funktionen:

- Leitung IT- und Prozessmanagement (CIO) € 538,70
- Systembetreuung € 432,18
- Projektmanagement/Digitalisierung € 325,65
- Helpline/Support € 219,13

§ 21 Dienstzulage für Bedienstete des technischen Dienstes

Die Technikerzulage im Ausmaß von 142,19 Euro gebührt den Bediensteten mit den Beamtengruppen Höherer technischer Dienst, Gehobener technischer Dienst und Technischer Fachdienst.

§ 22 Dienstzulage für Bibliothekarinnen und Bibliothekare

Den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren im Kulturamt gebührt unter folgenden Voraussetzungen eine Dienstzulage im Ausmaß von 130,31 Euro:

- Erfolgreiche Ablegung des Universitätslehrganges zur/zum Akademischen Bibliotheks- und Informationsexpertin/ Informationsexperten oder
- Erfolgreiche Ablegung des Lehrganges für hauptamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare oder
- Abgeschlossene Lehre zur/zum Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin/ Informationsassistenten

§ 23 Dienstzulage für die Referentinnen und Referenten der Lebensmittel- und Marktkontrolle

Den Referentinnen und Referenten der Lebensmittel- und Marktkontrolle gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 110,68 Euro.

3. ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 24 Verwendungsänderung

- (1) Bei einer Verwendungsänderung werden Dienstzulagen eingestellt, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Dienstzulage verbleibt im zuletzt bezogenen Ausmaß, wenn die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt der Verwendungsänderung diese zumindest drei Jahre hindurch ununterbrochen bezogen hat. Wird eine Beamtin/ein Beamter aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, durch Verwendungsänderung oder Versetzung vom Arbeitsplatz abberufen, so wird die Dienstzulage jedenfalls eingestellt. Gründe, die von der Beamtin/vom Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere
 - a) Organisationsänderungen und
 - b) Krankheiten und Gebrechen, die die Beamtin/der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

- (3) Eine gemäß Abs. 2 verbliebene Dienstzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, der sich aus der Summe der aufgrund der neuen Verwendung gebührenden Dienstzulagen, Verwendungszulagen und monatlichen Nebengebühren ergibt. Weiters ist sie nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges gemäß den §§ 70 und 74 Abs. 1 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, zu kürzen bzw. einzuziehen.

§ 25 Pensionsanrechenbarkeit

Dienstzulagen sind unter Anwendung des § 49 a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

§ 26 Valorisierung

Die Erhöhung der Dienstzulagen nach dieser Verordnung - ausgenommen gemäß § 24 Abs. 2 - 3 verbliebene Dienstzulagen - erfolgt durch eine gesonderte Verordnung des Gemeinderates.

4. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstzulagenverordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8.7.1982 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.5.2017 (Dienstzulagenverordnung 1982) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Übergangsbestimmungen zur Dienstzulagenverordnung 1982 (§ 29) in Kraft:

1. § 24 b mit 1.1.2018
2. § 24 c mit 1.1.2019
3. § 24 d mit 1.1.2020

§ 28 Übergangsbestimmung zur Dienstzulagenverordnung 2020

Abweichend von § 27 gelten für Bedienstete, die am Tag der Kundmachung dieser Verordnung eine Dienstzulage aufgrund der Dienstzulagenverordnung 1982 beziehen, ausschließlich deren Regelungen, solange die anspruchsbegründende Funktion ausgeübt wird. Davon ausgenommen ist die Valorisierung der Dienstzulagen.

§ 29 Übergangsbestimmungen zur Dienstzulagenverordnung 1982

Nach § 24 a werden folgende §§ 24 b - d eingefügt:

„§ 24 b Valorisierung der Dienstzulagen zum 1.1.2018

Abweichend von § 24 erhöhen sich die Dienstzulagen nach dieser Verordnung - ausgenommen gemäß § 21 Abs. 2 bis 4, allfällig in Teilbeträgen verbliebene Dienstzulagen - zum 1.1.2018 um den Hundertsatz in der Höhe von 2,33.

„§ 24 c Valorisierung der Dienstzulagen zum 1.1.2019

Abweichend von § 24 erhöhen sich die Dienstzulagen nach dieser Verordnung - ausgenommen gemäß § 21 Abs. 2 bis 4, allfällig in Teilbeträgen verbliebene Dienstzulagen - zum 1.1.2019 um den Hundertsatz in der Höhe von 2,76.

„§ 24 d Valorisierung der Dienstzulagen zum 1.1.2020

Abweichend von § 24 erhöhen sich die Dienstzulagen nach dieser Verordnung - ausgenommen gemäß § 21 Abs. 2 bis 4, allfällig in Teilbeträgen verbliebene Dienstzulagen - zum 1.1.2020 um den Hundertsatz in der Höhe von 2,3.